

w f v Freizeitfußball – Liga

Durchführungsbestimmungen für Meisterschafts- und Pokalwettbewerbe **Frauen**

Die Spielordnung des Württembergischen Fußballverbandes (wfv) enthält in § 58 über den Freizeitfußball folgende Regelung:

Für den Freizeitfußball gelten die Satzung und Ordnungen des Verbandes mit der Maßgabe, dass die besonderen Belange des Freizeitfußballs, insbesondere seine Eigenständigkeit und die aufgelockerte Gestaltung seines Spielbetriebs und seiner Organisationen zu berücksichtigen sind.

Für die Organisation und Durchführung von Spielen und Turnieren ist die jeweilige Ausschreibung maßgebend. Für Meisterschaften und Pokalwettbewerbe in der Freizeitfußball Liga sind die vom Ausschuss für Freizeit- und Breitensport erlassenen besonderen Durchführungsbestimmungen maßgebend.

Der Ausschuss für Freizeit - und Breitensport erlässt gemäß § 58 der Spielordnung für die Meisterschaften und Pokalwettbewerbe der Freizeitfußball Liga folgende Durchführungsbestimmungen.

1. Mitgliedschaft

An den Meisterschaften und Pokalwettbewerben der Freizeitfußball Liga können sich nur Mannschaften und Gruppen beteiligen, die einem wfv - Verein angehören oder als eigenständige Freizeitsportgruppe Mitglied des Württembergischen Fußballverbandes und des Württembergischen Landesportbundes sind. Über die Aufnahme in den wfv entscheidet der Verbandsvorstand (§ 7 der Satzung).

2. Spielregel

Gespielt wird an die Anlehnung des Verbandsspielbetriebes der C-Juniorinnen. Gespielt wird auf dem Kompaktspielfeld. Die Spielzeit beträgt 2 x 35 Minuten. Die Spielverlängerung beträgt 2 x 5 Minuten (gültig nur für Entscheidungsspiele). Es wird mit sechs Spielerinnen und einer Torhüterin gespielt, **5 Auswechslspielerinnen** können beliebig ein – und ausgewechselt werden. Die Abseitsregel ist nicht aufgehoben. Das Torwartspiel ist nicht erlaubt. Das Tragen von Schienbeinschützern ist Pflicht. Gelbe Karten, 5 Minuten Zeitstrafen und rote Karten können gezeigt werden. Bei Entscheidungsspielen zählt das Endergebnis (Verlängerung / Elfmeterschießen) zum Weiterkommen in die nächste Spielrunde (Staffelmeisterschaft).

3. Spielleitende Behörden

Für die Organisation und Durchführung der Spiele ist ein Ausschuss zuständig, der aus einem Vorsitzenden (Oberspielleiter) und den Staffelleitern besteht. Die Staffelleiter werden von den Mannschaften der jeweiligen Staffel gewählt, der Oberspielleiter wird auf Vorschlag des Ausschusses für Freizeit - und Breitensport vom Verbandsvorstand berufen.

4. Spieljahr

Das Spieljahr beginnt am **1. Juli** und endet am **30. Juni**. Die Meisterschaften und Pokalwettbewerbe werden in diesem Zeitraum durchgeführt.

5. Spielberechtigung und Spielbericht Online

Im Verbandsgebiet des wfv wird im Verbandsspielbetrieb flächendeckend der Spielerpass online eingesetzt. Betroffen sind alle Punkt-, Pokal und Freundschaftsspiele. Spielberechtigt für die Frauenmannschaften sind nur Spielerinnen, die eine Spielberechtigung online vorweisen können. Jugendliche sind ab der Vollendung des 14. Lebensjahres teilnahmeberechtigt. In der Zeit vom 1. Juli bis 31. Juli können keine Passanträge gestellt werden (Passsperr).

Ablauf vor dem Spiel:

Der Schiedsrichter überprüft die Spielberechtigungen der Spielerinnen (auch Auswechselspielerinnen) im DFBnet anhand Spielerpass online.

Hierbei ist zu prüfen, ob das Lichtbild jeder Spielerin

- a) ordnungsgemäß hochgeladen und
- b) zeitgemäß ist und Spielerin klar zu identifizieren ist.

Erfüllt eine Mannschaft die Vorgaben nicht, so trägt er für den Fall eines Einspruchs gegen die Spielwertung die Beweislast für die Identität der eingesetzten Spielerin. Ein Einspruch wird in erster Instanz vom Rechtsausschuss der wfv Freizeitfußball Liga bearbeitet.

Die Schiedsrichter führen grundsätzlich keine Identitätsprüfung (Gesichtskontrolle) durch. Der Schiedsrichter ist nicht berechtigt, aus einem Grund einer Spielerin die Teilnahme am Spiel zu verwehren. Sollte eine Spielerin keine Spielberechtigung online vorlegen, so muss der Vorfall im Spielbericht vermerkt werden. Vorkommnisse, die während des Spieles vorkommen, müssen auch im Spielbericht vom Schiedsrichter festgehalten werden.

Vor jedem Pflichtspiel sind die Mannschaftsaufstellungen durch beide Mannschaften in das DFBnet (Spielbericht) einzugeben. Ebenso sind der Trainer und ein Mannschaftsverantwortlicher zu benennen (Pflichtangaben). Spielerinnen, die nicht auf der DFBnet-Spielberechtigungsliste stehen, können am Spiel nicht teilnehmen. Der Spielbericht ist 45 Minuten vor Spielbeginn von beiden Mannschaften freizugeben.

Dem Schiedsrichter ist es nicht erlaubt, ein Spiel anzupfeifen, bevor die Freigabe der beiden Mannschaften erfolgt ist. Bei Ausfall des Spielberichts online oder fehlender Eingabe/Freigabe eines oder beider Mannschaften haben diese – wie bisher – ein Spielberechtigungsformular (Spielbericht) in Papierform auszufüllen. Es können nur die Spielerinnen zum Einsatz kommen, die vor Spielbeginn auf dem Spielbericht aufgeführt sind. Änderungen in der Mannschaftsaufstellung, die sich nach der Freigabe auf durch die Mannschaften ergeben, sind dem Schiedsrichter rechtzeitig vor Spielbeginn zu melden. Falls im begründeten Fällen der Spielbericht online nicht unmittelbar nach Spielende vor Ort vom Schiedsrichter bearbeitet und freigegeben werden kann, hat dies der Heimmannschaft mitzuteilen und die Heimmannschaft hat innerhalb der vorgegebenen Frist von 1 Stunde das Spielergebnis zu melden.

Spielegerinnen die 35 Jahre (Geburtsjahrgang) und älter sind, können auf Antrag gleichzeitig in der Freizeitfußball Liga und dem wfv Spielbetrieb teilnehmen.

6. Spielsperren

Eine Spielerin, die insgesamt dreimal verwarnet und/oder dreimal eine Zeitstrafe erhalten hat, ist für ein Spiel nach schriftlicher Benachrichtigung durch die Spielleitende Behörde gesperrt.

Es zählt jede Verwarnung und jede Zeitstrafe, die gegen eine Spielerin ausgesprochen wurde. Berücksichtigt werden das laufende und das zurückliegende Spieljahr. Bei einem Feldverweis auf Dauer (rote Karte) ist die hinausgestellte Spielerin für alle weiteren Spiele automatisch gesperrt. Die Vorsperre tritt erst mit Erlass des Urteils im ordentlichen Verfahren außer Kraft.

Sperrstrafen werden ausschließlich nach einer bestimmten Anzahl von Spielen vom Rechtsausschuss der Freizeitfußball Liga festgelegt. Rote Karten für Spielerinnen (Ü35), die ein wfv Spielrecht und ein Spielrecht in der Freizeitliga besitzen, wirken sich auf beide Wettbewerbe aus.

Des Feldes verwiesene Spielerinnen dürfen nicht auf der Auswechselbank Platz nehmen. Bei Spielfeldern mit Abschränkungen haben diese Spielerinnen den Innenraum zu verlassen.

Erhält ein Trainer oder Betreuer einer Mannschaft insgesamt 3 gelbe Karten so wird über den Rechtsausschuss der Freizeitfußball Liga nach RVO § 76 und RVO § 22 die betroffene Person mit einer Geldstrafe bestraft. Berücksichtigt werden das Laufende und das zurückliegende Spieljahr.

7. Altpassregelung

Der Spielleiter seiner Mannschaft ist verpflichtet darauf zu achten, dass in der Spielberechtigungsliste zeitgemäße Bilder hochgeladen wurden. Kommt eine Mannschaft dieser Aufforderung nicht nach, kann der Spielerpass vom Oberspielleiter als ungültig erklärt werden (Pass ruht), bis ein zeitgemäßes Bild hochgeladen wurde.

8. Spielmodus

Die Einteilung der Staffeln erfolgt nach regionalen Gesichtspunkten. Die Staffelersten und zweiten spielen den Gesamtsieger aus. Die Spiele haben in einen Zeitraum von jeweils zwei Wochen stattzufinden.

Für Meisterschaftsspiele der Freizeitfußball Liga können bis zu 5 Auswechselspielerinnen eingesetzt werden. Ein Rückwechsel der Auswechselspielerinnen ist erlaubt.

Jedes Spiel hat im angesetzten Zeitraum stattzufinden. Kommt ein Spiel im angesetzten Zeitraum nicht zur Austragung, so ist es innerhalb der folgenden vier Wochen nachzuholen, spätestens vor dem übernächsten Spieltag. Geschieht dies nicht, so entscheidet die spielleitende Behörde über die Spielwertung. Gegen die Entscheidung kann das Sportgericht innerhalb einer Frist von 10 Tagen angerufen werden. Angesetzte Spiele können durch die spielleitende Behörde nur in dringenden Fällen abgesetzt werden.

Muss ein Spiel von einer Mannschaft abgesagt werden, so muss ein formloser, schriftlicher Antrag von beiden Mannschaften der spielleitenden Behörde spätestens vier Tage vor dem angesetzten Spieltermin vorgelegt werden mit gleichzeitiger Terminmeldung des Nachholspieles. Eine Genehmigung von Anträgen auf Spielabsetzung oder Spielverlegung wegen verletzter oder erkrankter Spielerinnen ist nicht möglich.

Wird ein Spiel ohne Genehmigung der spielleitenden Behörde abgesagt, so wird dies mit einer Geldstrafe nach StB. § 73 geahndet.

Spiele des vorletzten und des letzten Spieltages können nicht verlegt werden. Kommt ein Spiel des vorletzten oder des letzten Spieltages nicht fristgemäß zur Austragung, so gilt es für den oder die absagenden Vereine als verloren. Die Entscheidung trifft die spielleitende Behörde. Gegen die Entscheidung kann das Sportgericht innerhalb einer Frist von 10 Tagen angerufen werden.

Die Rundenspiele werden nach Punktwertung in Vor- und Rückspiel mit Wechsel des Spielfeldes ausgetragen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Tore werden nur zu Informationszwecken verwendet und haben keinen Einfluss auf den jeweiligen Tabellenstand einer Mannschaft. Bei Entscheidungsspielen zählt das Endergebnis (Verlängerung/Elfmeterschießen) zum Weiterkommen in die nächste Spielrunde.

Erfolgt der Rücktritt einer Mannschaft von der Verbandsspielrunde während des laufenden Spieljahres, so sind seine bisher ausgetragenen Spiele:

- a) nicht zu werten, wenn der Rücktritt vor den letzten vier Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft im Spieljahr erfolgt,
- b) entsprechend ihrem Ausgang zu werten, wenn der Rücktritt im Zeitraum der letzten vier Meisterschaftsspielen erfolgt. Nicht ausgetragene Spiele werden in diesem Fall mit drei Punkten für den Gegner gewertet.

9. Pokalspiele

Für Pokalspiele können insgesamt 5 Auswechselspielerinnen beliebig ein – und ausgewechselt werden. Die Auswechselspielerinnen müssen auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt werden. Steht nach regulärer Spielzeit von 2 x 35 Minuten das Pokalergebnis unentschieden wird danach sofort ein 11-Meterschießen durchgeführt. Im Pokalendspiel wird bei unentschieden das Spiel um 2 x 5 Minuten verlängert. Sollte das Spiel nach der Verlängerung immer noch unentschieden stehen, so muss ein 11-Meterschießen durchgeführt werden.

10. Spielplatzgestaltung

Die in der Terminliste zuerst genannte Mannschaft hat sich um einen Platz zu bemühen und ist für die Bereitstellung und Herrichtung des Spielfeldes verantwortlich. Gelingt es der betreffenden Mannschaft nicht, ein ordnungsgemäßes Spielfeld für das jeweilige Spiel bereitzustellen, so ist das Spiel auf dem Platz auszutragen, den die gegnerische Mannschaft bereitzustellen in der Lage ist. Es ist möglich, Hin- und Rückspiel auf demselben Platz auszutragen. Die für die Platzgestaltung verantwortliche Mannschaft hat für mindestens zwei Bälle, Umkleideräume für die Mannschaften und den Schiedsrichter, sowie für eine in Erster Hilfe ausgebildeten Person ***sowie für einen internetfähigen Computer zu sorgen.***

11. Schiedsrichtergestellung

Die Gestellung eines geprüften Schiedsrichters wird von der Freizeitfußball Liga über das DFBnet bestellt und kann unter www.fussball.de unter Freizeit Frauen eingesehen werden.

Sollte der eingeteilte Schiedsrichter nicht erscheinen, so muss die Spielleitung einem geprüften Schiedsrichter der Heim - oder Gastmannschaft übertragen werden. Ist dies nicht möglich, ist die gastgebende Mannschaft für die Gestellung eines ungeprüften Schiedsrichters verantwortlich. Kommt die gastgebende Mannschaft dieser Verpflichtung nicht nach, wird das Spiel für die

gastgebende Mannschaft als verloren gewertet. Das Nichterscheinen des angesetzten Schiedsrichters muss auf dem Spielbericht vermerkt werden.

Die einem Schiedsrichter gezahlten Spesen dürfen die für die Leitung eines Freizeitligaspielles festgesetzten Beträge nicht überschreiten.

Zur Unterstützung des Schiedsrichters hat jede Mannschaft einen Linienrichter zu stellen. Eine Verpflichtung, entsprechend der Zahl der gemeldeten Mannschaften Schiedsrichter benennen zu müssen (§ 52 der Spielordnung) besteht nicht. Geldbußen gemäß § 11 der StB werden nicht erhoben. Ein Sonderzuschuss für gestellte Schiedsrichter wird nicht gewährt.

12. Wechsel des Vereins oder der Mannschaft

Bei einem Wechsel des Vereins/Mannschaft wird die Spielberechtigung ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim wfv (Passstelle) bzw. der Antragstellung über das DFBnet erteilt, sofern dies die wfv-Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen) (§ 16 Nummer 1 der Spielordnung).

Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss per Einschreiben erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstreitig und vom abgebenden Verein durch die Eintragung ins DFBnet bestätigt (online Abmeldung) oder sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen.

- a) Die Wartefrist bei einem Wechsel von einer Freizeitfußball Liga Mannschaft zu einer anderen Freizeitfußball Liga Mannschaft beträgt einen Monat. Der Beginn der Wartefrist ist der Tag der Abmeldung. Eine Zustimmung seitens des bisherigen Vereines ist nicht erforderlich. Erfolgt der Wechsel während der spielfreien Zeit entfällt eine Wartefrist.
- b) Beim Wechsel von einer Freizeitfußball Liga Mannschaft zum Verbandsspielbetrieb gilt dieselbe Regelung wie beim Wechsel von einer Freizeitfußball Liga Mannschaft zu einer anderen Freizeitfußball Liga Mannschaft. Die Wartefrist entfällt, wenn die im Freizeitfußball Liga durchgeführten Wettbewerbe für die abgebende Freizeitfußball Liga Mannschaft abgeschlossen sind.
- c) Beim Wechsel einer Spielerin vom Verbandsspielbetrieb zur Freizeitfußball Liga beträgt die Wartefrist einen Monat. Dies ist auch für Spielerinnen, die aus einem anderen Verband einen Passantrag für eine Freizeitfußball Mannschaft stellen. Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung. Eine Zustimmung seitens des bisherigen Vereines, oder des Landesverbandes ist nicht erforderlich.
- c) Will eine Spielerin innerhalb seines Vereines vom Verbandsspielbetrieb zur Freizeitfußball Liga oder umgekehrt wechseln, so entfällt eine Wartefrist. Die Spielberechtigung ist in diesem Fall auf den Tag des Eingangs eines vollständigen Antrages beim wfv (Passstelle) bzw. der Antragstellung über das DFBnet zu erteilen.

Sollte die Spielerin bevor sie sich einer Freizeitfußball Liga Mannschaft angeschlossen hat, an der normale Verbandsrunde teilgenommen haben und wechselt nun in diese zurück, so gelten die allgemeine Wechselbedingungen.

13. Rechtsordnung

Die Rechtsprechung und Verwaltungsentscheidungen erfolgen nach den Bestimmungen der Satzung und Ordnungen. Für die Ahndung von Vorkommnissen anlässlich von Meisterschaftsspielen und Pokalwettbewerben der Freizeitfußball Liga ist das Sportgericht der Freizeitfußball Liga Mannschaften zuständig.

14. Werbung auf der Spielkleidung

Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet und bedarf keiner Genehmigung des Verbandes. Die allgemeinen Bestimmungen gelten sinngemäß.

15. Beiträge und Gebühren

Die Beiträge und Gebühren richten sich nach der Finanzordnung des wfv. Der Spielklassenbeitrag für eine an der Meisterschaft im Freizeitfußball Liga teilnehmenden Mannschaft beträgt für jedes Spieljahr 30 EURO.

Die Entschädigung für Schiedsrichter beträgt 26 EURO, für Schiedsrichterassistenten jeweils 13 EURO, als Fahrkosten werden 30 Cent pro Kilometer erstattet.

Stand – Juni 2023
Oberspielleiter